

Herzlich willkommen zum LSH-Newsletter vom 21. November, mit dem wir zugleich Heinrich Lummer zu seinem 71. Geburtstag gratulieren.

## I. News aus der Lehre

< Der aktuelle Rechtsprechungsreport >

Strafprozessrecht aus den Zeitschriften StV, NStZ, wistra - Monate September und Oktober 2003

BGH StV 2003, 481 f.

Legt ein Angeklagter in einem Strafverfahren außerhalb des in BGHSt 43, 195 beschriebenen förmlichen Verlaufs vor oder auch in der Hauptverhandlung ein Geständnis im Vertrauen auf eine gerichtliche Zusage zur Strafobergrenze ab, die gegen den erklärten Widerspruch der StA oder gar ohne deren Kenntnis erteilt wurde, so besteht von vornherein kein Vertrauenstatbestand für den Angeklagten dahin, dass die - notwendig unverbindliche - Zusage eingehalten oder aber das Geständnis unverwertet bleiben werde.

OLG Düsseldorf StV 2003, 488 ff.

Der Beschuldigte hat kein Recht, bei der Vernehmung eines anderen Mitbeschuldigten anwesend zu sein. § 168 c Abs. 2 StPO findet insoweit keine entsprechende Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen hat, den Mitbeschuldigten in den Regelungsbereich des § 168 c Abs. 2 StPO einzubeziehen.

OLG Köln StV 2003, 491 f.

Ein im Anschluss an die Urteilsverkündung vom Angeklagten erklärter Rechtsmittelverzicht ist unwirksam, wenn trotz Vorliegens der Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung gem. § 140 StPO kein Verteidiger mitgewirkt hat.

BGH StV 2003, 540 ff.

Ein Verdächtiger wird zum Beschuldigten, wenn die Strafverfolgungsbehörde faktische Maßnahmen ergreift, die erkennbar darauf abzielen, gegen ihn wegen einer Straftat vorzugehen. Für die daher grds. gegebene Benachrichtigungspflicht nach § 168 c Abs. V S. 1 StPO ist es daher ohne Belang, ob der Ermittlungsrichter der irrigen Auffassung war, das Verfahren richte sich noch nicht gegen einen bestimmten Beschuldigten.

BGH StV 2003, 544 ff.

Der 3. Senat fragt bei den anderen Senaten an, ob sie an ihrer der beabsichtigten Entscheidung entgegenstehenden Rechtsprechung festhalten. Der Senat will entscheiden:

Die Erklärung des Angeklagten, auf Rechtsmittel zu verzichten, ist unwirksam, wenn ihr eine Urteilsabsprache vorangegangen ist, in der unzulässigerweise ein Rechtsmittelverzicht ausgesprochen ist. Dies gilt auch für den Rechtsmittelverzicht, auf den das Gericht - ohne ihn sich im Rahmen der Absprache unzulässigerweise versprechen zu lassen - lediglich hingewirkt hat.

BGH NStZ 2003, 499 f.

Die Rechtswidrigkeit der Telefonüberwachung führt grundsätzlich zu einem Verwertungsverbot, das auch sog. Zufallsfunde erfasst. Die Verwertung ist aber möglich, wenn die Anordnung der Tü auf eine andere Katalogtat - hier auf § 129 StGB - gestützt werden könnte.

BGH NStZ 2003, 559 f.

Bei einer durch die Natur der Sache, bedingt im Tatsächlichen ungenauen Fassung der Anklageschrift ist ein Hinweis entsprechend § 265 StPO grundsätzlich nicht vorgeschrieben, wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung nähere Konkretisierungen von Einzelfällen durch genauere

Beschreibungen von Tatmodalitäten oder Begleitumständen ergeben.

BGH NSTZ 2003, 564 f.

Weder Umstände, die die Organisation des Gerichts betreffen, noch die allgemeine Arbeitsüberlastung der Richter rechtfertigen eine Überschreitung der Urteilsabsetzungsfrist (§ 275 I 2 StPO).

BGH wistra 2003, 348 f.

Ein Gericht kommt seiner Pflicht zur umfassenden Sachaufklärung regelmäßig nicht ausreichend nach, wenn es zum Nachweis einer vom Angeklagten bestrittenen Tat ein sachnäheres Beweismittel nicht heranzieht, obwohl es erreichbar ist. Nur dann, wenn ein Zeuge für seine unmittelbare Vernehmung nicht zur Verfügung steht, ist es unter dem Gesichtspunkt der Amtsaufklärungspflicht unbedenklich, allein das sachfernere Beweismittel zu benutzen.

BGH wistra 2003, 349 f.

Ein Tatrichter ist regelmäßig nicht verpflichtet, einen Zeugen, der von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, zu befragen, ob er gleichwohl in die Verwertung früherer Aussagen einwilligt, sofern nicht im Einzelfall besondere Hinweise auf eine solche Bereitschaft gegeben sind.

## II. Vergangene und kommende Events

< Die Strafrechtslehrertagung in Dresden - eine Gesellschaftskolumne >

Nein, in Dresden hatte man die Tagung nicht wahrgenommen. Selbst die hiesigen Klitschenblätter namens Sächsische Zeitung oder DNN hielten es nicht für nötig, einmal vorbeizuschauen. Ist ja auch wichtiger zu lesen, ob nun in Siebenlehn das eine rechte Schlagloch noch tiefer geworden ist. Was mal wieder das Vorurteil zu bestätigen scheint, dass Dresden mit aller Macht das Tal der Ahnungslosen bleiben will. Also weiter so: Augen zu, Ohren zu und den Mund hat man hier sowieso noch nie aufgemacht. Was die jetzige Regierung freuen dürfte! Ach wären doch unsere Gäste auch so veranlagt, die Eurokratie hätte es einfacher. Aber dem ist nicht so - und das ist gut so!

Doch was ging nun gesellschaftsmäßig auf der Tagung ab? Konnten sich die Professoren leiden? Und wie gehen sie miteinander um? Davon sollen die nächsten Zeilen handeln, die nur die Höhepunkte erfassen können.

Da hielt Herr Weigend (bekannt vom Lehrbuch Jescheck/Weigend) einen kritischen Vortrag, der sich auf den Besonderen Teil des Europäischen Strafrechts konzentrierte, und durfte sich dann - ganz wie ein Student - von einem Kollegen den Rat für sein schriftliches Referat abholen, doch auch was zum Allgemeinen Teil zu schreiben. Nicht schlecht war auch der Diskussionsbeitrag eines weiteren Lehrbuchautors: Während alle anderen Diskussionsteilnehmer, die sich nach den Referaten zu Wort meldeten, am Platz blieben, eilte dieser zum Rednerpult nach vorn, um von dort zu reden. Ein Raunen ging durch den Saal, doch wiegelte er mit der Erklärung ab, sein Wasserglas würde dort stehen. Er trank übrigens keinen Schluck. Als Höhepunkt sei sodann die Diskussion zwischen Herrn Schünemann sowie einigen Kritikern erwähnt, die ihm vorwarfen, sich nicht in (jahrelanger) Detailarbeit von den wahren Experten belehrt haben zu lassen. Wenn er dies freilich getan hätte, wäre der Zug schon längst weiter gefahren. Tolle Alternativen! Die Wortwahl des Alternativ-Entwurfs sei im Übrigen verunglückt. Auch egal, dass bewusst diejenigen Worte verwandt wurden, die bereits im derzeitigen Verfassungsentwurf stehen. Das MPI sei indes nicht für eine Beratung zuständig gewesen, nein, doch.

Beim Essen am Freitag und auch beim Abschied am Samstag ging es im Ergebnis aber alles in allem sehr friedlich und freundlich zu. Es sind

halt Diskussionen, und da geht es dann schon mal auch an die Grenze zum Persönlichen. So aber hat es den Zuhörenden gefallen, es ist das Salz, das in keiner Suppe fehlen darf. Alles in allem war es selbst für Fachfremde wesentlich spannender, als über Schlaglöcher in Siebenlehn informiert zu werden. Allen Teilnehmenden ein dickes Lob für den Unterhaltungswert, genau wie all die Helfenden nicht unerwähnt bleiben dürfen. Doch findet da ja noch eine Dankes-Party statt, über die sicher der nächste Newsletter berichten wird.

< Die Strafrechtslehrertagung in Dresden - die Helfer -

Professor Hirsch schrieb in einem Dankesbrief: "Die Organisation war vorzüglich, und auch dem Engagement der daran mitwirkenden Studenten hat mich außerordentlich beeindruckt." Wie recht er hat: Wenn RH sich bei den HelferInnen für deren Einsatz bedankt und ihm wie durch eine geheime Absprache mehrfach mit strahlendem Lächeln in gleicher Weise geantwortet wird, dass die HelferInnen es für den LSH gern getan hätten, dann strahlt RH schlicht in der gleichen Weise. Und freut sich schon auf das HelferInnen-Fest - auf dem er noch einmal jedem Einzelnen persönlichen danken möchte. Denn durch die Art und Weise des Mithelfens wurde die riesige Veranstaltung doch wieder sehr persönlich.

< Die Strafrechtslehrertagung in Dresden - was sonst so geschah >

Fast trügerisch ruhig ging die Tagung mit den Eröffnungsreferaten von Weigend und Hassemer los. Präzise wurden die freiheitseinschränkende Entwicklungen im Prozessrecht, im materiellen Recht und auf strafprozessualer Ebene herausgearbeitet. Die Erwiderung des Brüsseler Referenten wirkte demgegenüber eher beckmesserisch und beschwichtigend. In der Diskussion zuckten indes bereits die ersten Blitze durchs Hörsaalzentrum. Bilder wie die des fahrenden (und nicht mehr aufzuhaltenden) Zuges, unterschiedlicher Welten und Traumwelten wurden bemüht, um drei nicht kompatible Sichtweisen herauszuarbeiten: Die den Europäisierungsprozess uneingeschränkt befürwortende Position, die nicht müde wurde, mit dem Totschlagsargument zu agieren, die Deutschen sollten gefälligst nicht so tun, als hätten nur sie die Weisheit mit Löffeln gefressen. Jeder andere Staat der EU sei mindestens von gleicher Dignität. Das klingt grundsätzlich bescheiden und sympathisch, präkludiert aber jeden noch so überzeugend vorgebrachten Hinweis auf rechtsstaatliche und freiheitssichernde deutsche Errungenschaften, die durch den Europäisierungsprozess in Vergessenheit zu geraten drohten. Die Europäische Kommission ist in der Interpretation der ersten Ansicht auch keinesfalls ein bürokratisches Ungeheuer, sondern ein behutsamer Verwalter und Förderer von Harmonisierungsprozessen. Die zweite Ansicht war auf dieser Tagung deutlich in der Defensive. Sie äußert nach wie vor eine Fundamentalkritik, sieht in der Europäisierung ein grundsätzliches Missverständnis in der Rolle des Strafrechts und des Strafprozessrechts und weigert sich, in die Niederungen der Detailkritik hinabzusteigen. Diese Interpretation muss sich dann aber auch damit begnügen, aus ihrer luftigen Höhe nicht gehört zu werden. Die dritte Ansicht teilt grundsätzlich die Kritik der zweiten, versucht diese aber konkret in Regelungsmodelle umzusetzen und erkennt durchaus bereichsweise einen legitimen Bedarf für Harmonisierungen an. Die beiden Referate von Nestler und Gless waren von diesem Gedanken getragen, die sich präzise strafprozessualer Lösungsmodelle annahmen und diese teilweise kritisierten. Das war dem diskutierenden Publikum zu kompliziert, es hielt sich bis zu den Abschlussreferaten von Schönemann und Vogel zurück. Hier brachen die bis dahin souverän unterdrückten Animositäten gnadenlos zu Tage. Während Schönemann sich in einem gedankenreichen und zudem sehr konkreten Alternativvorschlag dem Desiderat annahm, es nicht bei einer nicht umsetzbaren Fundamentalkritik zu belassen, witterten Vogel und seine Sympathisanten die Gefahr, die in einem derartigen Ansatz schlummerte und konterten: Perfiderweise nun aber mit einer weitgehend zahnlosen Kritik im

Detail, die lediglich ein Ziel hatte: Sand ins Getriebe des Wagens der zweiten Gruppe zu streuen. Die Vorschläge wiesen terminologische Unklarheiten auf, seien nicht präzise bis zum Letzten durchdacht, müssten mit anderen abgestimmt werden, usw. Klar, dass dies Jahre dauern würde, und damit hätte die Ansicht 1 ihr Ziel erreicht. Sie könnte wieder souverän kontern, der Zug sei bereit weitergefahren, in ihren Augen wären also die zweite und dritte Ansicht wieder verschmolzen. - Ein in den Augen vieler für eine wissenschaftliche Gruppe unwürdiger Prozess, der mit dem Vorurteil aufräumt, hier seien keine politischen Interessen im Spiel.

< Warmlaufen im Radio >

Anfrage vom MDR für Deutschlandfunk wg. eines Interviews zum zweiten Skinheads Sächsische Schweiz-Prozess (in Justizkreisen spricht man insoweit big brother-mäßig von der zweiten Staffel). Drei Schritte geschildert: (1) Bereits grundsätzlich ergeben sich Probleme bei der Wirkung von Strafe, die glücklicherweise von der Allgemeinheit häufig nicht so kritisch gesehen werden (Präventivwirkung des Nichtwissens!). Spezial- und negative Generalprävention funktionieren nicht wirklich. Der letzte Notnagel, die sog. positive Generalprävention, ist kaum empirisch nachweisbar. (2) Im SSS-Prozess verschärfen sich die Probleme noch einmal. Wie soll überhaupt Spezialprävention oder Abschreckung bei sozial integrierten Überzeugungstätern funktionieren, die strukturelle Gewalt begehen? Zudem bestand im Hinblick auf die positive Generalprävention die perverse Situation, dass zumindest die Region, und zwar Bevölkerung wie Funktionsträger in gleicher Weise, gar kein Interesse an einer Wiederherstellung des Vertrauens in die Rechtsordnung hatte. (3) Schließlich wurde durch sog. informelle Absprachen die Chance vertan, über den Prozess der materiellen Wahrheit nachzuspüren. In dieser Situation wäre der Gerichtssaal der einzige Ort für eine Aufarbeitung gewesen, weil vor Ort sowohl die Polizei wie die Bevölkerung eher deckelte, als an Aufklärung interessiert war. Auch hier haben sich die professionellen Akteure aber auf das bequemere Dealen zurückgezogen, wenngleich diese Erledigung teilweise auch aus der Not heraus geboren war, da Sperrerklärungen etwa der Aufklärung im Wege standen. Nur: Der Deal ist kein Mittel, um derartige Probleme zu überwinden. Und ferner ist es fast ein Skandal, wenn offen ein Geständnis im vollen Umfang gegen eine Bewährungsstrafe gefordert bzw. angeboten wird. - Im Bericht selbst blieben zwei Sätze aus dem Problemfeld Deal übrig. Aber es muss sich ja lohnen, den Newsletter abonniert zu haben ;-).

< Dresdner Gespräche vom 17. November 2003 >

Würden Sie es glauben? RH war im Fernsehen - und das nicht aus einem Zufall heraus. Am Montag dieser Woche fanden wieder einmal die sog. „Dresdner Gespräche“ statt, welche im MDR live ausgestrahlt wurden. Allerdings zu einer Zeit, zu der der „normale Student“ gerade einmal auf dem Weg von der Bibliothek nach Hause ist - 22.05 Uhr - und andere schon im Bett liegen.

Das Thema der Gesprächsrunde, die von Frau Gerlach moderiert wurde und an der neben RH auch der Sächs. Innenminister Herr Horst Rasch, der LG-Vizepräsident Herr Rainer Lips und ein Vertreter des Weißen Rings teilnahmen, war „Kriminalität im Osten - Von Reifenstechern, Langfingern und Feuerteufeln“.

Nach einer kurzen (10 min.!) Einführung in das Thema durch zwei länger zurückliegende Taten, welche von den Opfern der Taten, geschildert wurden, konnte die Diskussion beginnen. RH positionierte sich dabei von Anfang an weit abseits der anderen Diskutanten und vor allem weit abseits der überwiegenden Meinung des Publikums, was man insbes. an den Reaktionen der Zuschauer im Studio bemerken konnte (ein Raunen und Kopfschütteln konnten insbes. die Opfer der Straftaten nicht unterdrücken, wenn RH z.B. die

Statistiken (PKS) relativierte und hochrechnete, dass man schon über 600 Jahre alt werden müsste, um mit 100%-iger Wahrscheinlichkeit Opfer eines Gewaltdelikts zu werden). Diskutiert wurde weiterhin der Einfluss der gesellschaftlichen Verhältnisse (z.B. die wirtschaftlichen Lage) auf die Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätsfurcht, wobei RH nicht umhin kam, auch die Medien zu schelten.

Umstritten blieb, ob der Staat schon bei Jugendlichen auf Straftaten durch harte Sanktionen, etwa Jugendarrest, reagieren solle. RH erwiderte, wie er es in der Vorlesung Kriminologie auch predigt, dass Jugendkriminalität episodenhaft sei und sich meist von selbst wieder gebe. In diesem Zusammenhang sagte RH auch, dass „... wir alle, wie wir hier sitzen, schon eine Straftat begangen hätten ...“, worauf Frau Gerlach natürlich erstaunt nachfragen musste, was RH denn verbrochen hätte. Glücklicherweise reagierte Herr Lips schnell und belehrte RH darüber, dass er darüber keine Auskunft geben müsse.

Zum Schluss der Sendung wurde auch noch einmal der Prozess gegen die „SSS“ in die Runde geworfen. RH monierte unter Protest des Innenministers, dass das Verfahren durch einen sog. „Deal“ abgeschlossen wurde, wodurch der Wahrheitsfindung nicht gedient worden sei. Dieser Deal sei aber auch aus der Not heraus geboren, weil die Aufklärung durch Polizei und Bevölkerung nicht gerade befördert worden sei. Jedoch machte sowohl der Innenminister als auch Herr Lips Hoffnung, dass die noch nachfolgenden Prozesse ohne eine Absprache zu Ende gebracht werden würden.

< Dresdner Gespräche - anders betrachtet >

Vielleicht lag es ja am Thema oder vielleicht auch an der Erscheinung von RH im Fernsehen, dass insbesondere eine nicht genannt werden wollende Mitarbeiterin der Bibliothek (Frau M) sich zu dem Kommentar hinreißen ließ, dass die Maske (ja, selbst RH musste sich für's Fernsehen herrichten lassen) „ganze Arbeit geleistet hätte“. Ein zweifelhaftes Lob, wie KB, sogleich den Finger auf die Wunde legend, bemerkte. Der LS ansonsten verweigert jeden weiteren Kommentar. Dem LSH wurde von anderer Seite zugetragen, dass es auch Zuschauer gegeben haben soll, die die Sendung zwar gesehen haben, jedoch, um einen ungestörten Blick auf die Diskutanten und die Zuschauer zu haben, den Ton abschalteten (na ja, immerhin - das Fernsehen ist ja auch ein optisches Medium). Man habe auch noch einige Telefonate führen müssen. RM sei häufig zu sehen gewesen (diesen klarstellenden Satz unterschlägt RM leider, RH).

< Workshop zu Anonymität im Netz am 27. November >

Das Zentrum für interdisziplinäre Technikforschung veranstaltet am 27. November einen Workshop zu Wertekonflikten in der Nutzung von Informationstechnologien. Anlass ist der an der TU entwickelte Anonymisierungsdienst AN.ON., der es Internet-Usern ermöglicht, sich, ohne Spuren zu hinterlassen, im Netz zu bewegen. Bekannt wurde das Projekt in den letzten Monaten vor allem durch die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Betreiber und BKA über die Herausgabe von Verbindungsdatensätzen. In zwei Vorträgen soll einerseits die Bedeutung von Anonymität für die heutige Gesellschaft diskutiert, andererseits Fragen der Kriminogenität und Kriminalisierung der Nutzung und Bereitstellung von Informationstechnologien dargestellt werden. Dazu sind Professor Pfitzmann als Experte für Datensicherheit und Datenschutz und RH als Online-Strafrechtler eingeladen.

Der Workshop findet am Donnerstag, den 27.11. um 18.30 im HSZ 301 statt. Er steht für alle Interessierten offen.

III. Die Kategorie, die man nicht braucht

Während in Deutschland der Schuster bei seinen Leisten bleiben soll und man nur dunkel erahnt, was damit gemeint sein könnte (Was sind überhaupt Leisten? Warum soll man sich an fremden vergreifen?), heißt dies in Brasilien anscheinend weit plastischer: "Jeder Affe soll auf seinem Ast bleiben." So jedenfalls Ze Roberto auf die Kritik des brasilianischen Staatspräsidenten an seiner Spielweise. Er urteile ja auch nicht über das Kabinett des Präsidenten. Dass ein unruhiger Affe ab und zu seinen Ast wechseln möchte, erscheint durchaus auch nicht abwegig, so dass das Gebot, dies nicht zu tun, Sinn macht. // Drohung im Postamt auf die Aufforderung: "Nu mach ma hinne, Kollege!" (nach Max Goldt): "Wenn Sie nicht bald Ruhe geben, dann eröffne ich noch ein Sparbuch mit wachsendem Zins und erkundige mich nach dem Unterschied von T-DSL und T-DSL-XXL!"

#### IV. Das Beste zum Schluss

Neulich in Barcelona, der katalonischen Hauptstadt, gesehen, bestaunt und fotografiert: Zynisch, diese Persiflage des Autors des Überwachungsklassikers "1984"? Oder purer Zufall?

[http://strafrecht.jura.tu-dresden.de/lsh/downloads/email/Pl\\_Orwell.jpg](http://strafrecht.jura.tu-dresden.de/lsh/downloads/email/Pl_Orwell.jpg)

Bis zum nächsten Newsletter, die endgültige Vereinigung des Geburtstagskindes und der Grünen auf dem Parteitag am kommenden Wochenende in Dresden ist unser Auftrag!

Ihr Lehrstuhlteam

--

Roland Hefendehl  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und  
Kriminologie Universität Dresden 01062 Dresden  
Tel.: (0351) 463 373 55 (Sekretariat: - 373 56)  
Fax: (0351) 463 37219  
Mail: [hefendehl@jura.tu-dresden.de](mailto:hefendehl@jura.tu-dresden.de)  
Netz: <http://strafrecht.jura.tu-dresden.de>